

NR. 827 | 25. FEBRUAR 2010

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Gebührenordnung der
Bibliothekarischen Einrichtungen**

vom 23. Februar 2010

**Gebührenordnung
der Bibliothekarischen Einrichtungen
vom 23. Februar 2010**

Aufgrund §§ 2 Absatz 4, 29 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes NRW (HG) vom 1.1.2007 (GV.NRW 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes 28.10.2009 (GV.NRW 2009 S.516), §§ 6, 19 Abs.1, 2 und 4 des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.3.2008 (GV.NRW 2008 S.195) § 5 Abs. 1 Nr. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung (StBAG-VO) zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 5 lit. b) der Dritten Verordnung zur Änderung der RVO-StBAG vom 14.12.2009 (GV.NRW 2010 S.13) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Benutzung der Bibliothekarischen Einrichtungen der Ruhr-Universität ist für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule grundsätzlich gebührenfrei. Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung nach § 29 Abs. 4 HG können Gebühren erhoben werden.

§ 2 Gebührentatbestände

(1) Für Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten gemäß den Buchstaben a) und b) werden Gebühren erhoben.

a) Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:

bis zu 10 Kalendertagen:

2,00 Euro

bis zu 20 Kalendertagen:

5,00 Euro

bis zu 30 Kalendertagen:

10,00 Euro

bis zu 40 Kalendertagen:

20,00 Euro

bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums je entliehener Medieneinheit und Kalendertag:

2,00 Euro.

Die Überschreitung der Leihfrist von mehr als 40 Kalendertagen oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums von 10 Kalendertagen gilt als Nichtrückgabe des Mediums im Sinne von Buchstabe b.

b) Zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes bei der Bearbeitung von Verlust-, Schadens- oder Nichtrückgabefällen erhebt die Universitätsbibliothek eine Verwaltungsgebühr. Die Verwaltungsgebühr wird zuzüglich zur Gebühr nach Buchstabe a) und neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder dem Wertersatz erhoben und beträgt:

bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe eines Mediums

25,00 Euro

für die Zweitausstellung eines Benutzerausweises

10,00 Euro.

(2) Entstandene Gebühren können auf Antrag des Benutzers ausnahmsweise ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Medieneinheiten im Sinne dieser Verordnung sind Bücher, Zeitschriften, Handschriften, Reproduktionen, Bild-, Daten- und Tonträger sowie sonstige zur Ausleihe bestimmte Bestände der Bibliothekarischen Einrichtungen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 13. Januar 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 4. Februar 2010.

Bochum, den 23. Februar 2010

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Professor Dr. Elmar Weiler